



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: 1552 - ZB - 2020/ 15642 - ZB

Dst.-Nr.: 0221

Herrn

per E-Mail an:

[\[REDACTED\]@fragenstaat.de](mailto: [REDACTED]@fragenstaat.de)

Datum: 14. August 2020

**Aktivitäten zur Istanbul-Konvention
Ihr Antrag gem. § 80 HDSIG vom 13. August 2020**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Eingang Ihres Antrags nach § 80 HDSIG vom 13. August 2020 wird hiermit bestätigt. Dieser wird unter dem oben genannten Aktenzeichen bearbeitet.

Im Zuge Ihres Auskunftsersuchens haben Sie um Vorabmitteilung gebeten, sollte sich eine mögliche Gebührenpflicht ergeben. Nach aktueller Einschätzung wird die Beantwortung Ihrer Anfrage eine über die Erteilung einer bloßen schriftlichen Auskunft nach § 88 Abs. 1 S. HDSIG hinausgehende Recherche sowie einen erhöhten Aufwand für die Zusammen- und Bereitstellung der erbetenen Informationen erfordern, die die Arbeitskraft mehrerer Bediensteter in nicht unerheblichem Maß binden dürfte.

Es werden daher voraussichtlich Kosten gem. § 88 Abs. 1 S. 2 HDSIG nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zu erheben sein. Die genaue Höhe der zu entrichtenden Gebühren wird zum Abschluss der Bearbeitung per Bescheid festgesetzt und orientiert sich wesentlich am tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand. Insoweit ist es nicht möglich, Ihrem geäußerten Wunsch, die

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

zu erwartenden Kosten vorab detailliert aufzuschlüsseln, nachzukommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall voraussichtlich der Gebührentatbestand der Nr. 111 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) zur Anwendung kommen wird. Danach beträgt die Gebührenhöhe 30 bis 600 Euro, wobei die Vorgabe zur ermäßigten Gebührenerhebung nach § 88 Abs. 1 S. 4 HDSIG zu berücksichtigen sein wird.

Vor diesem Hintergrund darf ich Sie freundlich um Mitteilung bitten, ob Sie Ihren Antrag vollumfänglich aufrechterhalten und zur Übernahme der entstehenden Kosten bereit sind oder ob Sie diesen ggf. abändern, einschränken oder für erledigt erklären möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

